

02.08.01**Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes**A. Problem und Ziel**

Im Zusammenhang mit der Wahl von Richtern der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist in jüngster Zeit, aber auch schon in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten, immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob und gegebenenfalls wie im Interesse des Ansehens dieser Gerichte und ihrer Richter sichergestellt werden könnte, dass die vom Richterwahlausschuss gewählten Richter nicht als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung erscheinen, insbesondere in solchen Fällen, in denen der Präsidialrat des Bundesgerichts, bei dem der gewählte Richter verwendet werden soll, den Gewählten in seiner Stellungnahme gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes als nicht geeignet beurteilt hat. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die im rechtspolitischen Raum und in der Öffentlichkeit erörterte Problematik einer Lösung zugeführt werden, die die Befugnisse des Richterwahlausschusses und des jeweils zuständigen Bundesministers unberührt lässt, gleichwohl aber dem Präsidialrat und dem Bundesminister die Möglichkeit eröffnet, die Angelegenheit nochmals in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern und gegebenenfalls zu überdenken, bevor die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten beantragt wird.

Darüber hinaus greift der Entwurf ein berechtigtes Anliegen des Deutschen Richterbundes auf, das - gleichfalls im Interesse einer möglichst qualifizierten Besetzung der obersten Gerichtshöfe des Bundes - dahin geht, Bewerber um ein Richteramt bei diesen Gerichten grundsätzlich durch Ausschreibung zu ermitteln und die im Richterwahlgesetz vorgeschriebene Prüfung des Richterwahlausschusses, ob ein Bewerber die sachlichen und persönlichen

Voraussetzungen für das konkrete Richteramt besitzt, am Maßstab eines Anforderungsprofils vorzunehmen.

B. Lösung

Kernstück des Entwurfs ist eine Änderung des Richterwahlgesetzes dahin, dass der Präsidialrat eines obersten Gerichtshofs des Bundes, bei dem der vom Richterwahlausschuss gewählte - von dem Präsidialrat aber als nicht geeignet beurteilte - Richter verwendet werden soll, auf Antrag Gelegenheit erhalten soll, die Angelegenheit mit dem zuständigen Bundesminister mündlich zu erörtern. Auf diese Weise wird dem Präsidialrat die Möglichkeit eröffnet, noch vor dem Zeitpunkt, zu dem der Bundesminister gemäß § 13 des Richterwahlgesetzes über die Zustimmung zur Wahl des betroffenen Richters entscheidet und dessen Ernennung beim Bundespräsidenten beantragt, die spezielle Situation des Gewählten sowie die Belange des betroffenen Gerichts und der Richterschaft insgesamt eingehend darzulegen, ohne dass der Bundesminister an die Auffassung des Präsidialrats gebunden ist. Mit einer solchen Regelung soll mehr als bisher die Notwendigkeit verdeutlicht werden, dass im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes der persönlichen und fachlichen Eignung eines Bundesrichters von allen an der Richterwahl und an der Ernennung beteiligten Stellen ein hohes Gewicht beizumessen ist.

Neben dem vorgesehenen Erörterungsgespräch sollen weitere Bestimmungen des Entwurfs dem Ziel einer möglichst qualifizierten Besetzung der obersten Gerichtshöfe des Bundes dienen. Es ist dies zum einen eine Regelung, wonach die Bewerber um ein Richteramt grundsätzlich durch Ausschreibung zu ermitteln sind, wobei allerdings nach der Konzeption des Entwurfs der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses auch weiterhin die Befugnis haben sollen, Personen mit der Befähigung zum Richteramt vorzuschlagen, die sich nicht um die ausgeschriebenen Planstellen beworben haben. Zum anderen ist vorgesehen, dass der Richterwahlausschuss die Frage, ob der einzelne Bewerber oder der von dem Bundesminister oder einem Mitglied des Richterwahlausschusses für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen

oder persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt, am Maßstab eines vom Bundesministerium der Justiz und dem Richterwahlausschuss zu erstellenden Anforderungsprofils zu prüfen hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Haushalt des allein betroffenen Bundes wird mit zusätzlichen Kosten nicht in nennenswertem Umfang belastet.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau)

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

02.08.01

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär
II-0531.12

Stuttgart, den 31. Juli 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

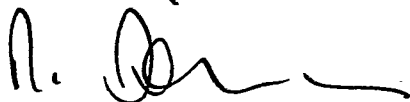
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
19. Oktober 2001 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf
den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Richterwahlgesetzes

Das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (BGBl. I S. 368), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerber um freie Planstellen für Bundesrichter werden durch Ausschreibung ermittelt. Der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt vorschlagen, die sich nicht um die ausgeschriebenen Planstellen beworben haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuss die Personalakten der Bewerber und der nach Absatz 1 Satz 2 für ein Richteramt Vorgeschlagenen vor.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Der Richterwahlausschuss prüft, ob die Bewerber und die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 für ein Richteramt Vorgeschlagenen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach einem vom Bundesministerium der Justiz und dem Richterwahlausschuss erstellten Anforderungsprofil für dieses Amt besitzen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat der Präsidialrat des Gerichts, bei dem ein gewählter Richter verwendet werden soll, den Gewählten in seiner Stellungnahme gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes als nicht geeignet beurteilt, so ist die Angelegenheit von dem zuständigen Bundesminister vor der Entscheidung nach Absatz 1 mit dem Präsidialrat auf dessen Antrag mündlich zu erörtern. Der Präsidialrat, der von dem zuständigen Bundesminister über das Ergebnis der Wahl unverzüglich zu informieren ist, kann die mündliche Erörterung binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung beantragen.“

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung in den Fällen, in denen die Entscheidung des Richterwahlausschusses nach § 12 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Nach Artikel 95 Abs. 2 des Grundgesetzes entscheidet über die Berufung der Richter des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs, des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden. Die näheren Einzelheiten über die Besetzung und das Verfahren des Richterwahlausschusses regelt das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (BGBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873).

Gemäß § 10 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes können der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist. Werden solche Vorschläge unterbreitet, legt der zuständige Bundesminister dem Richterwahlausschuss die Personalakten der für ein Richteramt vorgeschlagenen Persönlichkeiten vor (§ 10 Abs. 2 des Richterwahlgesetzes). Zu den einschlägigen Unterlagen gehören auch die schriftlich begründeten Stellungnahmen, die der Präsidialrat des Bundesgerichts, bei dem die Richter verwendet werden sollen, gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 DRiG über die persönliche und fachliche Eignung der jeweiligen Bewerber abzugeben hat.

Nach Vorlage der Personalakten an den Richterwahlausschuss prüft dieser, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt (§ 11 des Richterwahlgesetzes). Der Richterwahlausschuss entscheidet sodann unter Vorsitz des zuständigen Bundesministers, der kein Stimmrecht hat (vgl. § 9 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes), in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes). Stimmt der zuständige Bundesminister nach dem Wahlakt

der Wahl des jeweiligen Richters zu, so hat er gemäß § 13 des Richterwahlgesetzes die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen.

Der Bundesminister prüft dabei in eigener Verantwortung, ob der Gewählte die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt besitzt (vgl. hierzu Geiger, Erläuterungen zu § 13 des Richterwahlgesetzes, in: Das Deutsche Bundesrecht, Band 6, II B 11, S. 13). Verneint er dies und stimmt er deshalb der Wahl durch den Richterwahlausschuss nicht zu, darf der Gewählte vom Bundespräsidenten nicht ernannt werden.

2. Im Zusammenhang mit der Wahl von Bundesrichtern durch den Richterwahlausschuss ist in jüngster Zeit, aber auch schon in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten, immer wieder der Vorwurf der „Politisierung der Richterwahl“ erhoben und zugleich die Forderung vorgebracht worden, in den Wahlvorgang ein „neutralisierendes Element“ einzubauen, damit die Wahl der Richter „nicht einseitig nach parteipolitischen Gesichtspunkten erfolge“ (vgl. hierzu S. 19 ff. der Niederschrift über die 26. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 03.12.1970 zu TOP 3 - Beratung des Antrags des Abg. Vogel auf Durchführung einer Anhörung zu Fragen der Richterwahl -). Diese Thematik war auch Gegenstand der 47. Konferenz der Justizminister und -senatoren in Kiel (14. - 16. Juni 1976). Von einer Entschließung zur Änderung des Richterwahlgesetzes wurde seinerzeit allerdings abgesehen.

Rund 10 Jahre später, nämlich im Mai 1986, brachten die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes (BR-Drucksache 218/86) ein mit dem Ziel, das Richterwahlgesetz dahin zu ändern, dass der Richterwahlausschuss nicht mehr - wie im Gesetz geregelt - mit der einfachen Mehrheit entscheidet, sondern mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In der Begründung des Entwurfs (BR-Drucksache 218/86, S. 2) ist unter Hinweis auf § 12 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes, wonach der Richterwahlausschuss in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, u.a. folgendes ausgeführt worden:

„Diese vom Gesetz bei der Wahl vorgesehene einfache Mehrheit ermöglicht die Majorisierung von Minderheitsgruppen in einem Bereich der Personalentscheidungen, bei dem in besonderem Maße darauf geachtet werden muss, dass die hier Gewählten nicht als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung erscheinen. Das Vertrauen des Bürgers in eine von sachfremden Einflüssen freie Rechtsprechung und damit in die persönliche, politische und sachliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters lässt es geboten erscheinen, die Wahl der Richter der obersten Gerichtshöfe - jener Gerichte, die neben dem Bundesverfassungsgericht die für den Bürger grundsätzlichen und wichtigen Leitentscheidungen fällen - von der Zustimmung weitgehend auch der politischen Minderheiten abhängig zu machen... Die im Entwurf vorgesehene qualifizierte Mehrheit zwingt die an der Wahl Beteiligten zum Kompromiss...“

Diesem Gesetzentwurf ist der Erfolg versagt geblieben, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die seinerzeit in Betracht gezogene Regelung die Gefahr in sich birgt, das Wahlverfahren zu erschweren und den Zwang zu Wahlabsprachen noch mehr als bisher zu verstärken. In der 567. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats am 11. Juni 1986 (vgl. Niederschrift zu TOP 4 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes - S. 18 ff.) ist die Beratung der Vorlage vertagt worden, nachdem zuvor der Unterausschuss die Empfehlung ausgesprochen hatte, den Entwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. Niederschrift UAR, 10.06.1986, TOP 1, S. 5 ff.).

Auch in der Folgezeit war die Frage einer Änderung des Richterwahlgesetzes immer wieder Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion, ohne dass es allerdings zu konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen gekommen ist.

3. Der vorliegende Entwurf beschreitet einen anderen Weg als der oben angeführte Gesetzesantrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland. Er sieht Regelungen vor, wonach
 - Bewerber um ein Richteramt bei einem obersten Gerichtshof des Bundes grundsätzlich durch Ausschreibung zu ermitteln sind,
 - die im Richterwahlgesetz vorgeschriebene Prüfung des Richterwahlausschusses, ob ein Bewerber oder ein vom zuständigen Bundesminister oder den Mitgliedern

des Richterwahlausschusses vorgeschlagener Richter die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das konkrete Richteramt besitzt, nach einem vom Bundesminister der Justiz und dem Richterwahlausschuss zu erstellenden Anforderungsprofil vorzunehmen ist,

- der Präsidialrat eines Bundesgerichts, bei dem der vom Richterwahlausschuss gewählte, von dem Präsidialrat aber als nicht geeignet beurteilte Richter verwendet werden soll, auf Antrag Gelegenheit erhalten soll, die Sache mit dem zuständigen Bundesminister mündlich zu erörtern, und zwar noch vor dem Zeitpunkt, zu dem der Bundesminister gemäß § 13 des Richterwahlgesetzes über die Zustimmung zur Wahl des Richters entscheidet und dessen Ernennung beim Bundespräsidenten beantragt.

Ziel dieser Regelungen ist es, ein effektives Verfahren bereit zu stellen, das zu einer möglichst qualifizierten Besetzung der obersten Gerichtshöfe des Bundes führt. Mit den vorgesehenen Bestimmungen soll - auch dem Bürger gegenüber - noch mehr als bisher die Notwendigkeit verdeutlicht werden, dass mit Rücksicht auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes der persönlichen und fachlichen Eignung eines Bundesrichters von allen an der Richterwahl und an der Richterernennung beteiligten Stellen ein hohes Gewicht beizumessen ist.

Soweit der Entwurf dem Präsidialrat und dem zuständigen Bundesminister die Möglichkeit eröffnen will, die spezielle Situation des Gewählten sowie die Belange des betroffenen Gerichts und der Richterschaft gemeinsam zu erörtern und dabei die jeweiligen Standpunkte zu überdenken und gegebenenfalls zu modifizieren, soll dies nach der Konzeption des Entwurfs nichts daran ändern, dass der Bundesminister, ebenso wie der Richterwahlausschuss, unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlich notwendigen demokratischen Legitimation der mit staatlichen Aufgaben betrauten Organe, zu denen auch der Richterwahlausschuss und der Bundesminister zählen, nicht an die Auffassung des Präsidialrats gebunden sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Richterwahlgesetzes)****1. Zu Nummer 1 (§ 10)****a) Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)**

Nach § 10 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung können der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist. An dieser Regelung soll auch weiterhin festgehalten werden. Darüber hinaus soll in Absatz 1 aber auch noch eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Bewerber um freie Planstellen für Bundesrichter durch Ausschreibung zu ermitteln sind. Zwar sieht bereits das geltende Recht (vgl. § 46 DRiG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 BBG) auch für den bundesrichterlichen Bereich eine grundsätzliche Pflicht zur Stellenausschreibung vor, doch hat der Bundespersonalausschuss auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 BBG durch Beschluss vom 11.2.1954 - Nr. 88/54 - (GMBI. S. 101) u.a. Stellen bei obersten Bundesbehörden von der Besoldungsgruppe A 1 a (jetzt A 16) an aufwärts von dieser Pflicht ausgenommen. Diese Ausnahme gilt auch für Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes (vgl. Schmidt-Räntsch, Kommentar zum Deutschen Richtergesetz, 5. Aufl., § 46 Rn. 16). Im Entwurf ist deshalb eine Bestimmung vorgesehen, die für solche Richter ausnahmslos eine Stellenausschreibungspflicht festlegt. Mit dieser Vorschrift soll in persönlicher und fachlicher Hinsicht besonders geeigneten Personen mit der Befähigung zum Richteramt, soweit diese nicht ohnehin schon vom zuständigen Bundesminister oder von Mitgliedern des Richterwahlausschusses vorgeschlagen werden, Gelegenheit gegeben werden, sich um eine freie Planstelle zu bewerben. Eine solche Regelung erscheint im Interesse einer möglichst qualifizierten Besetzung der obersten Gerichtshöfe des Bundes geboten.

b) Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 2)

Die Neufassung des § 10 Abs. 2 des Richterwahlgesetzes hat eine redaktionelle Anpassung an die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 1 des genannten Gesetzes zum Ziel.

2. Zu Nummer 2 (§ 11)

Gemäß § 11 des Richterwahlgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung prüft der Richterwahlausschuss, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das konkrete Amt besitzt. Diese Bestimmung soll zum einen redaktionell an die im Entwurf vorgesehene Regelung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes), wonach Bewerber um freie Planstellen für Bundesrichter durch Ausschreibung zu ermitteln sind, angepasst werden. Zum anderen soll in dieser Vorschrift festgelegt werden, dass die von dem Richterwahlausschuss gemäß § 11 des Richterwahlgesetzes durchzuführende Prüfung nach einem vom Bundesministerium der Justiz und dem Richterwahlausschuss gemeinsam zu erstellenden Anforderungsprofil vorzunehmen ist. Diesem Anforderungsprofil soll eine Maßstabsfunktion in dem Sinne zukommen, dass sich der Richterwahlausschuss bei der Beurteilung der einzelnen Bewerber und Vorgeschlagenen an festen, für alle Kandidaten gleichermaßen geltenden Regeln zu orientieren hat. Damit soll gewährleistet werden, dass sich Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der zur Wahl anstehenden Richter nach einheitlichen Kriterien feststellen lassen und auf diese Weise eine hinreichend sichere Grundlage für eine sach- und realitätsgerechte Auslese der Bewerber und Vorgeschlagenen geschaffen wird mit dem Ziel, eine möglichst qualifizierte Besetzung der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu erreichen.

3. Zu Nummer 3 (§ 13)

a) Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 1)

Nach § 13 des Richterwahlgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung hat der zuständige Bundesminister, wenn er der Wahl eines Bundesrichters durch den Richterwahlausschuss zustimmt, die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen. Der Wortlaut dieser Bestimmung soll nach der Konzeption des Entwurfs künftig Absatz 1 des § 13 des genannten Gesetzes werden.

b) Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 2)

Als neuer Absatz 2 soll eine Regelung in § 13 des Richterwahlgesetzes aufgenommen werden, die ein besonderes Erörterungsverfahren für den Fall vorsieht, dass der Präsidialrat des Bundesgerichts, bei dem der vom Richterwahlausschuss gewählte Richter verwendet werden soll, den Gewählten in seiner Stellungnahme gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes als nicht geeignet beurteilt hat. Nach den Vorstellungen des Entwurfs soll bei einer solchen Fallkonstellation dem Präsidialrat gemäß Satz 1 die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der Entscheidung des zuständigen Bundesministers über die Zustimmung zur Wahl des betroffenen Richters (vgl. § 13 des Richterwahlgesetzes) die Angelegenheit auf Antrag mit dem Bundesminister mündlich zu erörtern und sich dabei auch mit eventuellen Gegenargumenten des Bundesministers auseinander zu setzen. Diese Verfahrensweise soll beiden Seiten Gelegenheit geben, ihre jeweiligen Positionen darzulegen, zu überdenken und gegebenenfalls zu modifizieren. Allerdings soll der Bundesminister an die vom Präsidialrat mündlich vorgetragene Auffassung zu der persönlichen und fachlichen Eignung eines gewählten Richters ebenso wenig gebunden sein wie an die vor dem Zeitpunkt der Richterwahl gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes abgegebene schriftliche Stellungnahme des Präsidialrats. Gleichwohl kommt der im Entwurf vorgesehenen mündlichen Erörterung ein eigener Sinn und Zweck zu. Die Regelung verdeutlicht nämlich - auch dem Bürger

gegenüber - die Notwendigkeit, dass mit Rücksicht auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes der persönlichen und fachlichen Eignung eines Bundesrichters von allen an der Richterwahl und an der Richterernennung beteiligten Stellen ein hohes Gewicht beizumessen ist.

Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Berufung von Bewerbern in ein Richteramt ein Gespräch des Präsidialrats mit dem zuständigen Minister vorsehen, finden sich zum Teil auch in den Richtergesetzen der Länder (vgl. z.B. § 43 Abs. 4 Satz 1 ba-wü. Richtergesetz; Artikel 43 Abs. 4 Satz 3 bayer. Richtergesetz; § 40 Abs. 1 rheinl.-pfälz. Richtergesetz; § 30 Abs. 2 Satz 5 sächs. Richtergesetz). Diese räumen dem Präsidialrat eines jeden Gerichtszweigs gleichfalls die Möglichkeit ein, mit dem zuständigen Minister eine Aussprache in den Fällen zu führen, in denen die schriftliche Stellungnahme des Präsidialrats zu der persönlichen und fachlichen Eignung eines Richters von der Auffassung der zuständigen obersten Dienstbehörde abweicht oder in denen der Präsidialrat einen Gegenvorschlag unterbreitet hat.

Satz 2 enthält eine Regelung, wonach der zuständige Bundesminister verpflichtet ist, den Präsidialrat des Gerichts, bei dem der gewählte Richter verwendet werden soll, unverzüglich über das Ergebnis der Wahl in den Fällen zu unterrichten, in denen der Gewählte in der Stellungnahme des Präsidialrats nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes als nicht geeignet beurteilt worden ist. Dem Präsidialrat steht es dann frei, binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung beim zuständigen Bundesminister die mündliche Erörterung der Angelegenheit zu beantragen.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift)

Artikel 2 sieht im Interesse der Rechtsklarheit eine Übergangsvorschrift des Inhalts vor, dass das im Entwurf konzipierte Erörterungsverfahren dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die Wahl der Richter vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung stattgefunden hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Sie bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll.